

Landeshauptstadt Düsseldorf Stadtentwässerungsbetrieb

Briefpostanschrift: Stadtverwaltung Amt 67/201, 40200 Düsseldorf

Sabine Naujoks
Amt für Wohnungswesen - 64/231
Agentur für Baugemeinschaften und Wohngruppen
Brinkmannstraße 5
40225 Düsseldorf

**Landeshauptstadt
Düsseldorf**
Der Oberbürgermeister
Stadtentwässerungs -
betrieb
Abt.
Grundlagenplanung

Auf'm Hennekamp 47
40225 Düsseldorf

Kontakt
Herr Schmidt
Zimmer
2016
Telefon
0211.89-21992
Fax
0211.89-29517
E-Mail
henrik.schmidt@
duesseldorf.de
Datum
29.09.2023
AZ
67/201 - 2

Anhandgabeverfahren Regerstraße

Sehr geehrte Frau Naujoks,

in Ihrem Schreiben vom 28.08.2023 baten Sie um Stellungnahme zu den Unterlagen des Anhandgabeverfahrens „Regerstraße“.

Aus Sicht des Stadtentwässerungsbetriebes bestehen grundsätzlich keine Bedenken, wenn folgende Auflagen berücksichtigt werden:

Nach § 3 der Abwassersatzung über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke im Stadtgebiet Düsseldorf in der aktuell gültigen Fassung, ist das o.g. Grundstück direkt und unmittelbar an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. Im Rahmen der Anschluss- und Benutzungspflicht ist sämtliches Abwasser (Schmutz- und Niederschlagswasser) des Grundstückes nach Maßgabe dieser Satzung der öffentlichen Kanalisation zuzuleiten.

Gemäß § 6 (1) der Abwassersatzung sind Grundstücke über einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschlusskanal an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen.

Nach § 6a (1) der Abwassersatzung hat der Anschlussnehmer bei der Stadt für die Herstellung, Veränderung, Außerbetriebnahme oder Beseitigung eines Anschlusskanals eine Genehmigung nach § 5 einzuholen. Der Antrag ist bei Grundstücken > 800 m² abflusswirksamer Fläche zusätzlich mit einem Überflutungsnachweis gemäß DIN 1986-100 beim Stadtentwässerungsbetrieb, Abt. Grundstücksentwässerung, Amt 67/5.5, (Tel.: 0211 8993896, FAX: 0211 8929214) einzureichen.

Gemäß § 10 (2) der Abwassersatzung müssen die Grundstücksentwässerungsanlagen, insbesondere Reinigungs- und Prüföffnungen, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse, Absperrvorrichtungen, abflusslose Gruben, Kleinkläranlagen, stets zugänglich und im Falle der Grundleitungen prüfbar sein.

Telefonzentrale
0211.89-91

Internet
www.duesseldorf.de

Sprechzeiten
Termine nach
Vereinbarung

Bus, Bahn, U-Bahn
Auf'm Hennekamp
Feuerbachstraße
Uni-Kliniken

Bankkonto
Stadtsparkasse
Düsseldorf
IBAN DE20 3005 0110
0021 0021 00
BIC DUSSEDDXXX

Gläubiger-ID
DE05ZZZ00000248781

Landeshauptstadt Düsseldorf

Stadtentwässerungsbetrieb

Sollte eine Brauchwassernutzung angedacht werden, ist hierbei folgendes unbedingt zu beachten:

- 1.) Zisternen müssen einen Überlauf mit Anschluss an den öffentlichen Abwasserkanal erhalten. Damit ist die Anschluss- und Benutzungspflicht erfüllt. Regenwassergebühr ist folglich hierfür zu entrichten.
- 2.) Bei der Nutzung des in der Zisterne gespeicherten Regenwassers als Brauchwasser z.B. für die Toilettenspülung, zum Wäsche waschen etc. werden folglich für diese Mengenanteile die Schmutzwassergebühr zu entrichten sein.

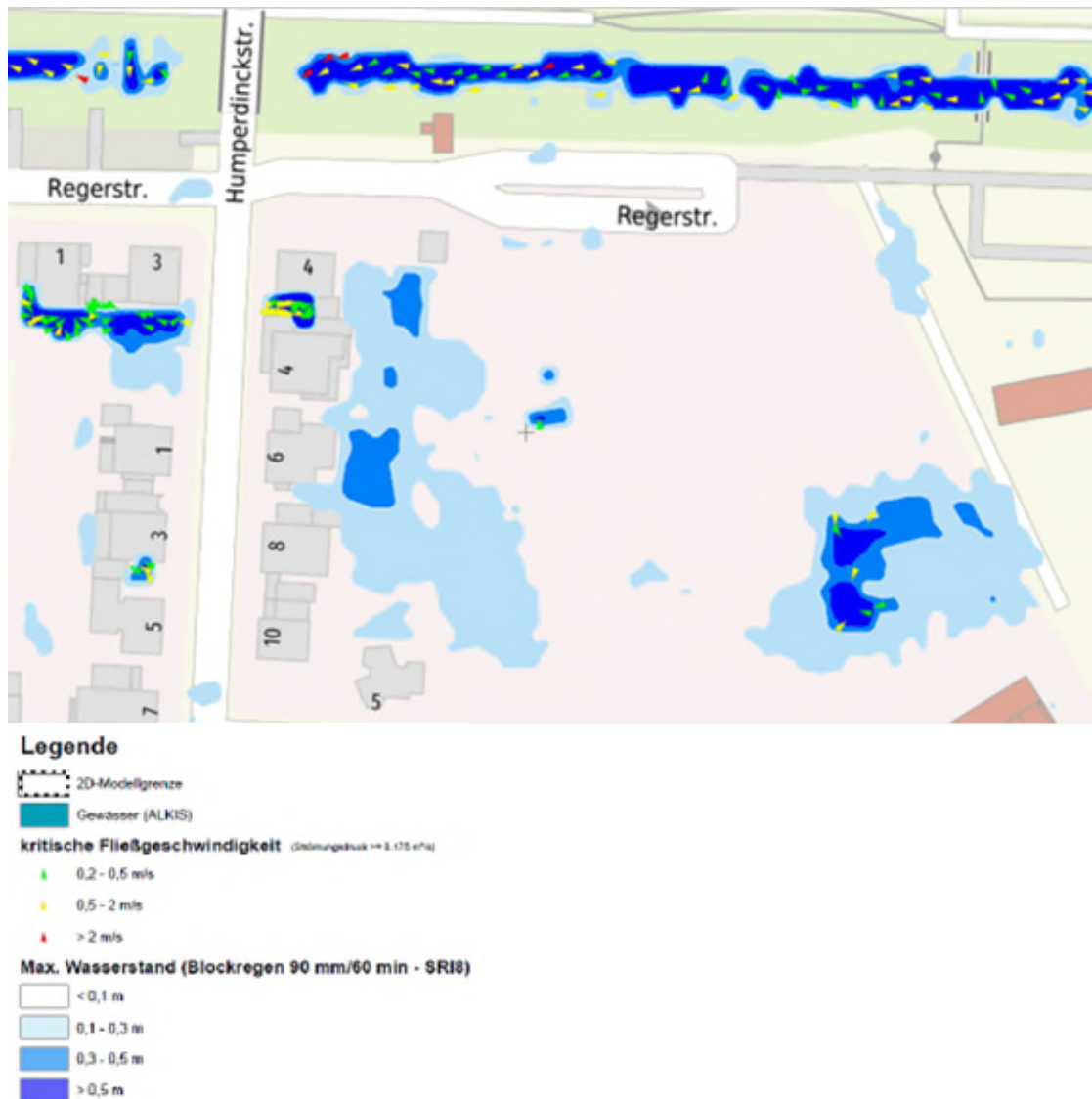
Bei der Antragstellung auf Anschluss-/Einleitungsgenehmigung sind u.a. hierzu entsprechende Angaben zu machen.

Für das anfallende Niederschlagswasser aus dem insgesamt betroffenen Baugebiet Regerstraße wurde eine Einleitungsbeschränkung von 65 l/s ausgesprochen. Aus diesem Grund sind entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, welche die Einleitung von Niederschlagswasser minimieren. Einer zukünftigen alternativen Regenwasserbewirtschaftung wie z. B. Versickerung vor Ort wird aus Sicht des SEBD eine Zustimmung in Aussicht gestellt. Für einen Neuantrag oder Änderungsantrag zur Einleitung in ein Gewässer/Grundwasser ist die Untere Wasserbehörde (Umweltamt / Amt 19) zuständig. Das anfallende Schmutzwasser kann ohne Einschränkungen in den Mischwasserkanal in der Regerstraße geleitet werden.

Im Bereich des Grundstückes ergeben sich Gefahren durch Überflutung bei Starkregen. Für besonders gefährdete Bereiche sind entsprechende Schutzmaßnahmen vorzusehen.

Zum Zeitpunkt der Entstehung der Starkregengefahrenkarte (einzusehen auch unter <https://maps.duesseldorf.de/> Themenauswahl Aktuelles / Starkregengefahrenkarte) für die Stadt Düsseldorf bestand aufgrund der damaligen topographischen Verhältnissen eine Überflutungsgefährdung für die Bestandsgrundstücke „Humperdinckstr. 4-10 (Abb. 1). Daher wird eine angepasste Bauweise und die Gestaltung von abflusssensiblen Gelände (z.B. Geländeneigung weg von der Bebauung, Zu- und Ausfahrten außerhalb der betroffenen Bereiche) empfohlen. Ggf. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden. Es ist bei der Umsetzung der geplanten Maßnahme besonders darauf zu achten, dass benachbarte Grundstücke keiner Überflutungsgefahr ausgesetzt werden (Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100). Es ist bei der Planung zu beachten, dass Starkniederschläge, auf Grund der topografischen Verhältnisse, Sturzfluten mit hohen Fließgeschwindigkeiten zur Folge haben, die sich anschließend in Geländetiefpunkten sammeln und dort u. U. hohe Wasserstände erreichen. Dies ist besonders bei der Planung von Zu- und Ausfahrten von Tiefgaragen, bei Türöffnungen und bodentiefen Fenstern, bei Treppenabgängen in Untergeschosse, bei Kellerfenstern und Lichtschächten zu berücksichtigen. Bezogen auf aktuelle Anforderungen wie Ladesäulen für Elektrofahrzeuge in Tiefgaragen, gewinnt der Überflutungsschutz eine noch höhere Bedeutung (Stichwort: Stromschlag und Ertrinkungsgefahr).

Landeshauptstadt Düsseldorf Stadtentwässerungsbetrieb



Das Grundstück soll von der Baugruppe in Erbpacht betrieben und als GbR, o.ä., gemeinsam genutzt werden. Somit bleibt es ein Grundstück. Sollte eine spätere Realteilung nicht ausgeschlossen werden können, so ist darauf zu achten, dass alle zukünftig einzelnen Grundstücke ebenfalls separat und unmittelbar an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen sind. Hinterlieger und private Sammelleitungen sind auszuschließen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

H. Schmidt